Instruction

für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten.

§. 1.

Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet.

§. 2.

Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3.

Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4.

Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freysprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremialstatuten der Chirurgen zu verfassen.

§. 5.

Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bey dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7.

Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt.

§. 8.

Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigen Falls den erforderlichen Beistand leisten.

§. 9.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bey schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit, oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4—6—8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 10.

Das Nähmliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 11.

Der Wundarzt muß sich eines guten, moralischen Charakters befleißigen, er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau seyn, bereitwillig Jedermann, der seiner Hülfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

§. 12.

Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorget seyn, und zu diesem Zwecke denselben Liebe zur Lectüre einzuflößen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13.

Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben.

§. 14.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke; so ist es ihm nicht erlaubt selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus derselben die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15.

Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzneyen sind nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren.

§. 16.

Einfache, ihm wohl bekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt sich selbst zu sammeln.

§. 17.

Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arzneyen und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

§. 18.

Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19.

In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bey dem nächsten Arzte Raths zu erhohlen, und denselben, wenn es möglich ist, zu Hülfe zu rufen.

§. 20.

Eben so wird er bey wichtigen chirurgischen Operationen, was immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

§. 21.

Wundärzte werden sich hüthen, Weibspersonen, welche öfters um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22.

Kommen ihnen bedenkliche, zweydeutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeystelle, oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Nahmen des Verwundeten, dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23.

Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24.

Curpfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneyen, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts=Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte, oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25.

Mit besonderem Fleiße wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen.

§. 26.

Eine Witwe muß längstens in Zeit von drey Monathen einen geprüften Provisor haben.

Wien den 8. December 1808.

Ferdinand Graf von Bissingen=Nippenburg,
Regierungs=Präsident.

Augustin Reichmann von Hochkirchen,
Vice=Präsident.

Pascal Joseph von Ferro,
Regierungs=Rath.